

**Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung
vom 31. Oktober 2001 - Euro-Umstellung**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 18. Februar 1999 und am 4. Oktober 2001 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 122) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW 213) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW 2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben auf Antrag gem. § 12 Abs. 3 FSHG gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

§ 2

Für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr beträgt
- der Regelstundensatz 15,50 EURO
- der einheitliche Höchstbetrag je Stunde 15,50 EURO.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit von montags bis freitags ist von den Angehörigen der Feuerwehr individuell nachzuweisen.

[Anmerkung: § 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 31. Oktober 2001.]

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Satzung über den Einsatz des Verdienstauffalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 2. März 1999 ist verkündet durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 31/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 15. März 1999.

Die Erste Änderungssatzung über den Einsatz des Verdienstauffalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 31. Oktober 2001 ist verkündet durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr.127/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 5. Dezember 2001.